

THOMAS BLIWIER
RECHTSANWALT
Fachanwalt für Strafrecht

RA Thomas Bliwier Barmbeker Strasse 17 - 19 · 22303 Hamburg

An das
Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 20
22297 Hamburg

22303 HAMBURG
BARMBEKER STRASSE 17-19
TELEFON 040/270 22 17
FAX 040/279 20 51

D1: 0171/6410 432

KONTEN:
POSTGIRO HAMBURG 2479 69-201
BLZ 200 100 20

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
109 111 007, BLZ: 230 527 50

ANDERKONTO:
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
109 110 434, BLZ : 230 527 50

GERICHTSKASTEN 637
e-mail:TBliwier@aol.com
www.die-strafverteidiger.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
TB-04/1001904-

Sekretariat
Frau Peters

Datum
13.04.2005

- 620 Kls 5/04 -

In der Strafsache

g e g e n

Alexander Falk

wird beantragt, der Verteidigung sofort Zugang dem Server zu gewähren, der von dem Insolvenzverwalter F█████ an das LKA herausgegeben worden ist, insbesondere der Verteidigung Gelegenheit zu geben, die auf dem Server befindlichen Dateien zu sichten.

Begründung:

Der Insolvenzverwalter F█████ hat den Server der ISION an das LKA herausgegeben. Die Verteidigung hatte sich an die Staatsanwaltschaft gewandt mit der Bitte, den Server sichten zu können, insbesondere sich Überblick zu verschaffen über die Dateien, die sich auf dem Server befinden.

Frau Staatsanwältin Frombach hat daraufhin erklärt, die Dateien des Servers würden derzeit durch das LKA „gespiegelt“, dieser Vorgang könne aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden. Es werde dann die Möglichkeit bestehen, die Dateien des Servers zu sichten. Der Vorgang werde wenige Tage dauern.

Bei einem Gespräch des Unterzeichners mit dem KB M [REDACTED] LKA, in der letzten Woche im Landeskriminalamt ergab sich ein völlig anderes Bild.

Auf Nachfrage nahm Herr M [REDACTED] telefonische Rücksprache mit der technischen Abteilung des LKA die gerade mit den Arbeiten an dem Server befasst war. Es wurde die Auskunft erteilt, der Server enthalte 22 Festplatten. Der Vorgang der „Spiegelung“ werde voraussichtlich bis Ende April dauern, möglicherweise bei technischen Problemen noch länger.

Dann werde sich eine Phase der Auswertung durch das LKA anschließen.

Die Verteidigung wird diesen Umgang mit dem Beweismittel nicht hinnehmen.

Es wird darauf verwiesen, dass der Insolvenzverwalter F [REDACTED] den Prozeßbevollmächtigten der Adhäsionsklägerin, den Rae Clifford Chance und den Wirtschaftsprüfern von Ernest und Young umfassend Zugang zu den elektronischen Speichermedien gewährt hat.

„ Im Auftrag von Herrn Heiko F [REDACTED] Insolvenzverwalter der ISION-Konzerngesellschaften, haben Mitarbeiter der von Herrn F [REDACTED] gegründeten ISE Abwicklungsgesellschaft mbH in den Aktenbeständen sowie in allen verfügbaren elektronischen Datenspeichern der Gesellschaften ISION Internet AG und ISION Sales & Services GmbH & Co. KG gründlich recherchiert, ob irgendwelche Dokumentationen zu Leistungen der ISION an die KM1 GmbH existiert.

Ergebnis:negativ. Die Herren W [REDACTED] R [REDACTED] (Leiter der Abwicklung) und B [REDACTED] S [REDACTED] (Angestellter), die Zugriff auf den gesamten Akten- und Datenbestand der ISION Internet AG sowie der ISION Sales & Services haben, konnten bei ihren intensiven Recherchen nicht den geringsten Hinweis darauf finden....dass tatsächlich die ISION irgendeine Leistung an die KM1 GmbH erbracht haben könnte.“

Antragsschrift vom 4.11.2004 Seite 63

Aus der Aussage des Zeugen O [REDACTED] in der Hauptverhandlung hat sich ergeben, dass auch den Wirtschaftsprüfern von Ernest und Young Zugang zu den entsprechenden Daten gewährt worden ist.

Die Antragsschrift der Rae Clifford Chance vom 4.11.2004 behauptet – gestützt auf die elektronischen Speichermedien – es könne der Negativbeweis dahin geführt werden, dass zu bestimmten Leistungen keinerlei Dokumentation vorhanden sei.

Die Adhäsionsklägerin stützt ihren Anspruch wesentlich auf die Auswertung der elektronischen Speichermedien.

Die Verteidigung hatte bislang keinen Zugang zu diesen Speichermedien. Der KB M [REDACTED] hat gegenüber dem Unterzeichner erklärt, er könne nicht sagen, welche Dateien sich auf dem Server befinden.

Ein faires Verfahren ist unter diesen Umständen nicht zu führen.

Der Adhäsionsklägerin haben die elektronischen Speichermedien zur Begründung eines

angeblichen Anspruchs gegen Alexander Falk zur Verfügung gestanden, dem Angeklagten Falk und seiner Verteidigung zur Abwehr des anhängigen Adhäsionsantrags nicht.

Der Verteidigung ist sofort Zugang zu dem Beweismittel zu gewähren .

Für die Verteidigung

Bliwier
sez. Thomas Bliwier